LANDKREIS CLOPPENBURG
Der Landrat
61 - Planungsamt

Landkreis Cloppenburg, Postfach 14 80, 49644 Cloppenburg

Nds. Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Standort Oldenburg
26106 Oldenburg

Dienstgebäude
Kreishaus
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

Telefon 04471 / 15-0
Telefax 04471 / 85697
Email kreishaus@lkclp.de
Internet www.lkclp.de

Sprechzeiten
Montag bis Freitag 8.30 – 12.30 Uhr und nach Vereinbarung
KFZ-Zulassung Cloppenburg
Montag bis Donnerstag 7.30 – 15.00 Uhr
Freitag 7.30 - 11.30 Uhr
KFZ-Zulassung Friesoythe
Montag bis Freitag 7.30 – 11.30 Uhr

Aktenzeichen
61.1
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihre Zeichen/ Ihre Nachricht vom	**Tel.: (0 44 71) Vermittlung: 15 - 0**	**Bearbeiter/in**	**Cloppenburg**
32346/1-26	**Durchwahl: 15** - 259	Herr Krause	30.04.2014
26.02.2014	**Telefax:** 85697	**Zimmer-Nr.:** 1.070	
		E-Mail: h.krause@lkclp.de	

Raumordnungsverfahren (ROV) für eine Rohrfernleitungsanlage zur überregionalen Entsorgung der Salzabwässer aus dem hessisch-thüringischen Kalirevier in die Nordsee/Jade

Stellungnahme zu den Varianten – hier: Trassenkorridore A und B im Landkreis Cloppenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gebiet des Landkreises Cloppenburg wird durch die vorgeschlagenen Korridore, die in Nord-Süd-Richtung fast durch den gesamten Landkreis führen, in hohem Maß betroffen.
Wiederum stark belastet wäre die Landwirtschaft durch die Restriktionen in den Leitungsbereichen vor dem Hintergrund, dass geplante Kabel- und Leitungstrassen aufgrund der Netzentwicklungspläne Strom bereits Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen und baulichen Nutzungen in erheblichem Maß zur Folge haben werden.

Der Landkreis Cloppenburg spricht sich jedoch insbesondere deshalb gegen die Trassenkorridore der Rohrfernleitung für Salzabwässer aus, weil in der Gemeinde Lastrup und der Stadt Cloppenburg das zentrale Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung durchquert wird und die Leitungskorridore außerdem innerhalb der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Thülsfelde im Bereich der Gemeinden Garrel und Molbergen verlaufen.

Um langfristig die Wasserversorgung im Landkreis Cloppenburg sicherzustellen und dafür die gewinnbaren Grundwasserpotentiale zu schützen, sind Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung nach den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg (RROP)festgelegt worden. In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (Vereinbarkeitsgebot).
Um das Ziel des Landes und der Regionen, das Grundwasser als Lebensgrundlage nachhaltig zu sichern und vor nachteiligen Beeinträchtigungen flächendeckend zu schützen, sind Gefahrenpotentiale für das Grundwasser, z.B. durch wassergefährdende Stoffe, auszuschließen.
Aus allein „rechtlicher Sicht“ handelt es sich bei der geplanten Ableitung durch die Rohrfernleitungsanlage um das Element „Schmutzwasser“, ohne auf dessen Zusammensetzung und ggfls. Gefährlichkeit Bezug zu nehmen. Im Fall einer Havarie dürfte ein immenser Schaden i.S. der Zielfestlegung des Vorranggebietes als Reservoir einer langfristigen Sicherung der Trinkwassergewinnung eintreten, begünstigt durch die formalistische Auslegung des Abwasserbegriffs. (Gleiches gilt auch für das u.a. Natura 2000-Gebiet).
In der Region und darüber hinaus wäre bei Eintreten eines solchen Falles die künftige Bedarfssicherung an gewinnbarem Grundwasser gefährdet. Gerade in den prosperierenden Regionen im Nordwesten ist ein hoher Bedarf an Grundwasser zu gewerblichen Weiterentwicklung notwendig. Zudem muss der für die öffentliche Trinkwasserversorgung hier zuständige Oldenburgisch-Ostfriesische-Wasserband in der Region ab 2015 neue Förderbrunnen erschließen.

Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung erhalten durch die Festsetzung im LROP einen hohen landesbedeutsamen Stellenwert. Danach ist im Vorranggebiet das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes entstehen, die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung in allen Landesteilen sichergestellt ist, die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung gesichert (Wasserschutzgebiete) und die Versorgung der Bevölkerung des Landes durch zentrale Wasserversorgungsanlagen gewährleistet bleibt.

Der Grundwasserschutz in diesem Landesteil muss deshalb Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen erhalten. Dies ist nur durch die Vermeidung der Trassenkorridore A und B der Rohrfernleitungsanlage möglich.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die Diskrepanz bei der Aufzählung der relevanten Prüfkriterien hin. Dieses wichtige Prüfkriterium ist unter dem Kapitel „Beachtung von Nutzungsansprüchen aus der Regionalplanung“ unter den Vorranggebieten nicht aufgeführt.

Auch die folgenden vorrangigen Nutzungsansprüche des RROP lassen sich mit der Inanspruchnahme durch die Leitung in den Korridorbereichen nicht vereinbaren:

Im südlichen Bereich des Landkreises Cloppenburg (Gemeinde Essen) werden zwei Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft von den Leitungskorridoren in der Hase-Talniederung mit ihrem hohen Naturraumpotential tangiert.
Das **Erholungsgebiet Hasetal** ist ein beliebtes touristisches Gebiet. Eingriffe durch raumbedeutsame Infrastrukturvorhaben in das Landschaftsgefüge würden den Erholungswert und den Naturgenuss erheblich mindern und daher gegen das Vereinbarkeitsgebot verstoßen.

Dies gilt gleichermaßen für das durchquerte Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft in der Gemeinde Barßel im **Erholungsgebiet Barßel-Saterland**.

Außerdem ist das **Natura 2000 - FFH-Gebiet 234 Godensholter Tief** vom Leitungskorridor betroffen. Für die Natura 2000 Gebiete gilt das Verschlechterungsverbot hinsichtlich des Erhaltungszustandes der hierin geschützten Arten und Lebensräume. Durch den Baubetrieb der Leitung oder mögliche Ausströmungen des Gefahrgutes kann die hier eingeleitete naturnahe Entwicklung beeinträchtigt oder sogar völlig zerstört werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Raue

Abschrift an die Städte und Gemeinden